



MARKTGEMEINDE  
**WEISSENSTEIN**

**Friedhofsordnung  
für die  
Kommunalfriedhöfe der  
Marktgemeinde Weissenstein**

**FRIEDHOFSVERWALTUNG**

Datum: 02.06.2022  
Zahl: 817/2022  
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)  
Auskünfte: Mag. Arnold Stessel  
Telefon: 04245 2385-23  
Fax: 04245 2385-29  
e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

**1. Allgemeine Bestimmungen**

**1.1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt im Sinne des § 26 Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch LGBl 61/2019, für alle Friedhöfe mit deren Anlagen, die im Eigentum der Marktgemeinde Weissenstein stehen und von ihr verwaltet werden. Dies sind der

**Kommunalfriedhof Weissenstein**

auf den Grundstücken Nr. 1, .19 und 1390/1, KG 75217 Weissenstein

**Kommunalfriedhof Töplitsch**

auf den Grundstücken Nr. 626, 623/2 und 623/3, KG 75214 Töplitsch

**Kommunalfriedhof Puch**

auf dem Grundstück Nr. 369/2, KG 75211 Puch

**Kommunalfriedhof Kellerberg**

auf dem Grundstück Nr. 384, KG 75206 Kellerberg

**1.2 Verwaltung und Aufsicht**

Die Verwaltung und Aufsicht der Friedhöfe und der Infrastrukturanlagen obliegt der Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Weissenstein. Diese hat für einen geordneten Betrieb der Friedhöfe sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

**1.3 Zweckbestimmung**

Die kommunalen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Marktgemeinde Weissenstein, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind. Darüber hinaus sind Friedhöfe aber auch Stätten des persönlichen und religiösen Gedenkens sowie Orte der Ruhe und Besinnung.

Als Friedhof sind sämtliche diesem Zweck zugeordneten Anlagen, Baulichkeiten, sanitäre Anlagen, Grünflächen, Verkehrswege, Wege und Parkplätze etc. anzusehen. Die Anlagen sind dem Zweck ihrer Einrichtung entsprechend zu nutzen.

In den Friedhöfen können verstorbene Menschen (Leichen), Leichenteile, Leichenaschen und nicht lebend geborene Leibesfrüchte durch Totgeburt oder Fehlgeburt beigesetzt werden. Die Friedhöfe sind zur Bestattung von verstorbenen Personen ohne Unterschied von Religion, Bekenntnis oder Herkunft bestimmt,

- a) die Einwohner der Marktgemeinde Weißenstein waren,
- b) die im Gebiet der Marktgemeinde Weißenstein verstorben sind oder deren Leichen im Gemeindegebiet aufgefunden wurden,
- c) für die ein Nutzungs- oder Beisetzungsrecht einer belegungsfähigen Grabstelle besteht.

Zur Beisetzung anderer Personen bedarf es der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **2.1 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind grundsätzlich ganzjährig geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Betretungszeiten der Friedhöfe oder einzelner Teile derselben einschränken oder vorübergehend untersagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch das Betreten der Friedhöfe für das Leben oder die Gesundheit der Besucher eine Gefährdung nicht auszuschließen ist.

### **2.2 Verhalten auf den Friedhöfen**

Auf den Friedhöfen haben sich die Besucher ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Organe der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

Verboten ist innerhalb des Friedhofes jedes die Würde und den Frieden des Ortes störende Verhalten, insbesondere:

- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen davon sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung
- das Verteilen von Druckschriften
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art
- das Anbringen von Plakaten
- das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde
- das Rauchen, Lärmen, Spielen oder sportliche Aktivitäten
- die Ablagerung von Abfällen oder sonstigen Gegenständen außerhalb der dafür bestimmten Behälter und Sammelstellen
- die Verunreinigung und Beschädigung des Friedhofes, seiner Einrichtungen, der Grabstellen und der baulichen Anlagen
- das Betreten fremder Grabstätten

In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung von den angeführten Bestimmungen Ausnahmen zulassen.

### **2.3 Gewerbliche Arbeiten, Pflege**

Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von dazu befugten Gewerbetreibenden ausgeführt werden. Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung sowie die Anordnungen der Organe der Friedhofsverwaltung zu befolgen. Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern und Beisetzungszeremonien nicht stören. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Dasselbe gilt auch für allfälliges Aushubmaterial und sonstigem Abraum. Ein Ablagern bei der Müllsammelstelle der Friedhöfe ist nicht gestattet.

Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Friedhofsverwaltung kann für Beschädigungen an Grabanlagen durch Gewerbetreibende nicht haftbar gemacht werden.

### **3. Bestattungsvorschriften**

#### **3.1 Allgemeine Vorschriften**

Die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten hat durch befugte gewerbliche Bestatter zu erfolgen. Jede Leiche und jede Totgeburt sind zu bestatten. Als Bestattungsarten sind die Erdbestattung und die Feuerbestattung zulässig.

Das Öffnen und Schließen der Grabstätten obliegt ausschließlich den Organen der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial auf ihren Grabstätten zu dulden.

Die Bestattung von Leichenasche hat in geeigneten Vorrichtungen (Urnen) in den dafür vorgesehenen Urnennischen, Stelen oder Gräbern zu erfolgen.

#### **3.2 Aufbahrung, Bestattung**

Die Aufbahrungshallen stehen für Armenleichen unentgeltlich zur Verfügung.

Für alle anderen Leichen sind die Gebühren an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.

Aufbahrungen sind ausschließlich von befugten Bestattungsunternehmen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Bei Einlieferung einer Leiche ist die vom Totenbeschauer gefertigte Totenbescheinigung, bei Einlieferung einer Aschenkapsel die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Krematoriums über die erfolgte Einäscherung beizubringen. Fehlen diese Urkunden, dann darf die Leiche oder Aschenkapsel von der Friedhofsverwaltung nicht angenommen werden.

Bei Einbringung von Särgen, die von auswärtigen Bestattungsunternehmen überführt werden, bedarf es der vorherigen Verständigung der Friedhofsverwaltung sowie der Vorlage einer Kopie der Sterbeurkunde und Überführungsanzeige.

Der Zeitpunkt der Bestattung ist so zu wählen, dass sanitäre Interessen nicht verletzt werden.

#### **3.3 Exhumierung**

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen sind nur in nachstehenden Fällen gestattet:

- bei einer Enterdigung, Überführung oder Zusammenlegung oder bei (neuerlicher) Bestattung von Leichen und Leichenresten,
- abgesehen von den auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften angeordneten Exhumierungen bedarf jede Enterdigung von Leichen oder Leichenresten der Bewilligung des Bürgermeisters. Antragsberechtigt ist, wer ein Interesse an der Enterdigung glaubhaft macht.

### **4. Nutzungsrechte**

#### **4.1 Erwerb und Umfang des Nutzungsrechtes**

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung der dafür vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weißenstein festgesetzten Gebühren erworben. Derjenige, durch den die erstmalige Zahlung geleistet wurde, ist der Nutzungsberechtigte und als solcher in das Gräberbuch einzutragen.

Ein Anspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

Das Nutzungsrecht berechtigt insbesondere dazu, in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Personen, die vom Nutzungsberechtigten namhaft gemacht wurden, beisetzen zu lassen, die Grabstätte anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und ständig zu pflegen.

#### **4.2 Nutzungsdauer, Ruhefrist**

Die Mindestnutzungsdauer für Grabstätten beträgt 10 Jahre und ist von der Friedhofsverwaltung bei neuerlichem Erlag der Nutzungsgebühr auf weitere 10 Jahre zu verlängern. Dabei ist bei einer Erdbestattung auf die zehnjährige Ruhefrist Bedacht zu nehmen.

Vor Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Grabnutzungsberechtigte mittels Gebührenvorschreibung zu verständigen. Ist der Nutzungsberechtigte bzw. sein Aufenthaltsort der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so ist der Ablauf des Nutzungsrechtes während der Dauer von 6 Monaten an der Amtstafel und durch Anschlag an der Friedhofstafel öffentlich kundzumachen. Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte in das uneingeschränkte Eigentum der Marktgemeinde Weißenstein zurück.

#### **4.3 Übergang des Nutzungsrechtes**

Das Nutzungsrecht ist unteilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.

Nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge der nachstehenden Berufungsgründe auf einen Erben über:

- wer zum Kreise der gesetzlichen Erben gehört,
- wer eine gültige und wirksame letztwillige Anordnung zu ihren Gunsten nachweisen kann, im Zweifelsfall ist ein Beschluss des zuständigen Nachlassgerichtes vorzulegen,
- wer eine Verzichtserklärung zu ihren Gunsten nachweisen kann; diese Verzichtserklärung ist gegenüber der Friedhofsverwaltung abzugeben und von dieser ausdrücklich schriftlich anzunehmen, um gültig und wirksam zu sein

Für den Fall, dass keine Personen vorhanden sind, die gemäß obiger Bestimmungen zur Nachfolge in das Nutzungsrecht berufen sind, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag derjenigen Personen, die für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstätte aufkommt oder aufkommen will, das Nutzungsrecht zuerkennen. Bei jeder Veränderung in der Person des Nutzungsberechtigten hat eine Eintragung desselben in das Gräberbuch zu erfolgen.

Sind zur Nachfolge aufgrund letztwilliger Anordnung oder der gesetzlichen Erbfolge mehrere Personen berufen, haben sich diese auf eine Person aus ihrem Kreis für die Übernahme der Grabstätte zu einigen.

#### **4.4 Erlöschen des Nutzungsrechtes**

Das Nutzungsrecht an Grabstätten erlischt:

- nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer von 10 Jahren,
- wenn der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
- durch Verzicht (erfolgt der Verzicht vor Ablauf der Nutzungsdauer ergibt sich daraus kein Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr),
- durch gänzliche oder teilweise Auflassung des Friedhofes.

Das Nutzungsrecht kann entzogen werden:

- wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung trotz erfolgter Beanstandung grob verletzt werden,
- durch Nichtbezahlung der Gebühr

Das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Zeitablauf oder Auflassung oder Stilllegung ist mindestens 6 Monate vorher dem jeweiligen Berechtigten mitzuteilen.

Bei Verzicht von Grabstätten oder deren Entziehung durch die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Nutzungsdauer entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten Grabnutzungsgebühr.

Obiges gilt auch für Urnengrabstätten.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes an Grabstätten mit Urnen hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Diese werden in einer Urnensammelstelle des Friedhofes in würdiger Weise beigesetzt. Der Nutzungsberechtigte hat die Kosten hierfür zu tragen.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes an einer Urnennische hat der Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen, dass die Urne in einer Urnensammelstelle des Friedhofes auf seine Kosten in würdiger Weise von einem befugten Bestattungsunternehmen beigesetzt wird.

Ist ein Nutzungsrecht erloschen, hat der Nutzungsberechtigte sämtliche Grabeinrichtungen (wie Grabdenkmal, Einfassungen, Platten, Kies, Pflanzenbestand) binnen 6 Monaten auf seine Kosten und Gefahr zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verlieren die Nutzungsberechtigten alle Ansprüche auf Grabmäler, Umfassungen und sonstige Grabausstattungen. Wird dieser Verpflichtung nicht fristgerecht entsprochen, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Grabeinrichtungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. dessen Rechtsnachfolger abzutragen und entfernen zu lassen.

Im Falle gänzlicher oder teilweiser Auflassung oder Stilllegung der Friedhofsanlage hat die Friedhofsverwaltung für eine ordnungsgemäße Bestattung der Leichenreste und eine ordnungsgemäße Beisetzung der Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage Sorge zu tragen.

## **5. Grabstätten**

### **5.1 Arten von Grabstätten**

#### **Erdgräber**

Erdgräber sind nicht gemauerte Grabstellen, die für die Beisetzung von Leichen und Leichenteilen und Urnen bestimmt sind.

Die Friedhöfe werden planmäßig angelegt und eingeteilt in:

#### **a) Eigengräber (Einzelgrab, Familiengrab oder Mehrfachgrab)**

Eigengräber werden nach dem bei der Friedhofsverwaltung zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Gräberplan fortlaufend belegt. Die Anzahl und die Größe der Grabstätten sind in den Friedhofsplänen festgelegt.

In den Eigengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Im Einzelgrab ist die Beisetzung eines zweiten Verstorbenen innerhalb einer Ruhefrist von 10 Jahren nur nach Tieferbettung des Erstverstorbenen zulässig. Urnen/Aschenkapseln können jedoch innerhalb der Ruhefrist beigesetzt werden.

#### **b) Urnengräber**

bei den Urnengräbern werden Urnennischen, Urnengräber und Urnenstelen unterschieden.

##### **▪ Urnennischen**

Die Anzahl, Größe und Gestaltung von Urnennischen ergibt sich aus den bei der Friedhofsverwaltung aufliegenden Friedhofsplänen.

- **Urnengräber**

Die Beisetzung von Urnen ist nur unterirdisch gestattet, diese erfolgt in der Regel in einer Tiefe von 0,65 m.

- **Urnen-Stelen**

Urnenstelen sind säulenförmige Aufbauten, die zur Aufnahme von einer oder mehreren Urnen dienen. Sie können von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt oder vom Nutzungsberechtigten auf Eigenkosten errichtet werden.

Die Anzahl, Form, Größe und Ausführung von Urnenstelen ergeben sich aus den bei der Friedhofsverwaltung aufliegenden Friedhofsplänen.

### **c) Urnensammelgrab**

Urnensammelgräber dienen der Sozialbestattung und zur Aufnahme von enterdiger Urnen.

## **6. Errichtung und Gestaltung von Grabstätten**

### **6.1 Errichtung von Grabstätten**

Die Grabstätten sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft, stand- und frostsicher sind. Grabstätten dürfen die Höhe von 140 cm, Urnenstelen von 180 cm nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich. Grabstätten an der Friedhofsmauer dürfen deren Höhe nicht übersteigen.

Grabstätten in bereits benützten Friedhofsteilen behalten jene Ausmaße bei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung in den einzelnen Friedhöfen festgelegt waren.

### **6.2. Gestaltung und Bepflanzung von Grabstätten**

Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in würdigem, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßem, dauernd gepflegtem Gesamtzustand zu erhalten.

Um ein gefälliges und würdiges Aussehen der Friedhofsanlagen zu wahren und eine gegenseitige Beeinträchtigung der Grabanlagen zu vermeiden, sind die Gesamtanlagen mit Raumeinteilung in den Friedhofsplänen festgelegt. Hierbei können für bestimmte Grabfelder größere oder kleinere Grabmäler vorgesehen werden.

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird. Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern dürfen eine Wuchshöhe von 130 cm nicht überschreiten. Im Bereich der Urnennischen ist am Boden eine Gestaltung und Dekoration nicht gestattet. Urnenstelen können für Dekorationszwecke mit einer Bodenplatte ausgestattet werden.

Bei Beeinträchtigung der Rechte Dritter, bei Gefährdung der Standsicherheit von Grabausstattungen, bei sonstiger Gefahr im Verzug oder bei einer Verletzung der Gestaltungsvorschriften ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Bäume oder Sträucher auch ohne vorherige Zustimmung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu schneiden oder zu beseitigen oder sonstige notwendige Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

## **7. Haftung**

Alle Friedhofsbesucher haften für durch sie entstandene Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Nutzungsberechtigten haften überdies für Schäden, die durch Mängel ihrer Grabstätten entstanden sind. Sie haben die Marktgemeinde Weißenstein für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Die Marktgemeinde Weißenstein haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigung durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

Mit der Erlangung des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte oder ein Urnengrab erklärt sich der Nutzungsberechtigte mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden und versichert deren Befolgung.

### **8. Übergangsbestimmungen**

Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen.

### **9. Personenbezogene Bezeichnungen**

Soweit in dieser Verordnung geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, so sind diese als geschlechtsneutral zu verstehen.

### **10. Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung für die Kommunalfriedhöfe der Marktgemeinde Weißenstein tritt am 02.06.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Verordnung vom 05.10.2010, Zahl: 817/2010, außer Kraft..

Der Bürgermeister:

(Harald Haberle)

